

Zusammenfassende Erklärung zum Einzeländerungspunkt des FNP 2030 KB-VE-E001 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Hamberg“ (Landwirtschaft in Fläche Ver- und Entsorgung) in Karlsbad

1. Beschreibung und Begründung:

Mit der Einzeländerung sollen planungsrechtlichen Voraussetzungen, zu Errichtung und Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage in Karlsbad-Spielberg, geschaffen werden. Bestandteil der Anlage sind Nebeneinrichtungen, Infrastruktur sowie Montage- und Wartungsflächen. Der Betrieb ist auf mindestens 20 Jahre ausgelegt.

Die für die Anlage vorgesehene Fläche liegt im Außenbereich, im Südosten Spielbergs – an der L622 zwischen Langensteinbach und dem Industriegebiet Ittersbach – in Nachbarschaft der Betriebe „Achim Jansen Garten- und Landschaftsbau“ und der „Pflanzen Oase Jansen“. Durch Anpassungen des Umgriffs im Süden der Fläche, hat sich der Umfang der Planung, im Vergleich zur frühzeitigen Beteiligung, von 11,3 ha auf 9,7 ha verringert.

Im wirksamen Flächennutzungsplan 2030 des Nachbarschaftsverbands Karlsruhe ist das Plangebiet als Fläche für Landwirtschaft ausgewiesen. Diese Darstellung widerspricht der geplanten Nutzung. Im Zuge der Einzeländerung soll sie daher zur Fläche für Ver- und Entsorgung, mit der Zweckbestimmung Sonne (Photovoltaik), geändert werden.

Den Aufstellungsbeschluss, für das ebenfalls benötigte Bebauungsplanverfahren, hat der Gemeinderat der Gemeinde Karlsbad, in seiner Sitzung am 26.10.2022, gefasst. Die Aufstellung des Bebauungsplans und das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans werden im Parallelverfahren durchgeführt.

Aktuell stehen der Planung Ziele des gültigen Regionalplans 2003 entgegen. Sie ist jedoch Bestandteil des Entwurfs zur „Teilfortschreibung Solarenergie“, in dem die Möglichkeit der Festlegung als „Vorranggebiet für Freiflächensolaranlagen“ geprüft wird. Um die planerische Übergangszeit bis zur Rechtskraft der Teilfortschreibung zu verkürzen, haben die Gemeinde Karlsbad und der NVK Anträge auf ein Zielabweichungsverfahren gestellt.

2. Verfahrensschritte und Beteiligung:

Aufstellungsbeschluss der Verbandsversammlung	15.05.2023
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB Fristgerecht bekanntgemacht über die Badischen Neuesten Nachrichten.	06.03.2023 bis 06.04.2023
Frühzeitige Träger- und Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB	13.02.2023 bis 17.03.2023
Auslegungsbeschluss der Verbandsversammlung	15.04.2024

Formelle Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB Fristgerecht bekanntgemacht über die Badischen Neuesten Nachrichten.	15.07.2024 bis 23.08.2024
Formelle Träger- und Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB	15.07.2024 bis 23.08.2024
Abschließender Beschluss der Verbandsversammlung	18.11.2024
Genehmigung der Zielabweichung vom Regionalplan	03.04.2025
Genehmigung der Einzeländerung durch das Regierungspräsidium	
Wirksam mit Bekanntmachung der Einzeländerung Veröffentlicht in den Badischen Neuesten Nachrichten und im Internet	

Anzahl der Rückmeldungen im Rahmen der Beteiligung der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange oder der Nachbargemeinden:

gemäß § 4 Absatz 1 BauGB	23
gemäß § 4 Absatz 2 BauGB	21

Anzahl der Rückmeldungen im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung:

gemäß § 3 Absatz 1 BauGB	-
gemäß § 3 Absatz 2 BauGB	-

Diesen Einwendungen aus dem Verfahren wurde gefolgt:

- Die Gesamtfläche wurde von 11,3 auf 9,7 ha verkleinert.
- Die Bewertung der Schutzgüter Tiere und Pflanzen sowie Fläche wird aufgrund der genannten Aspekte in „hoch“ geändert.
- Die Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen (ohne Berücksichtigung möglicher Vermeidungsmaßnahmen) wird in „hoch“ geändert.

Generell gilt:

- Laut Einschätzung der Planungsstelle sind mit der Änderung der Darstellung des Flächennutzungsplans keine erheblichen Umweltauswirkungen verbunden.

Unter anderem zu folgenden Themen gingen Hinweise ein, die in der weiterführenden Planung zu behandeln sind:

- Bahnbetrieb,
- Waldabstand,
- Immissionsschutz,
- Schutz von Tieren/Pflanzen und biologischer Vielfalt.

3. Umweltauswirkungen und Empfehlung für die weiterführende Planung

Bahnbetrieb

Immissionen aus dem Betrieb und der Unterhaltung der Bahn sind entschädigungslos zu dulden, hierzu gehören auch Bremsstaub, Lärm, Erschütterungen und elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder. Schutzmaßnahmen gegen Einwirkungen aus dem Bereich der Bahn haben auf Kosten des Bauherren zu erfolgen.

Die AVG übernimmt keine Haftung für Schäden die durch den Bahnbetrieb (z.B. Erschütterungen) oder die Oberleitungsanlage entstehen.

Auf die Regelungen des Landeseisenbahngesetzes Baden-Württemberg (LEisenbG), insbesondere §4 (Bauliche Anlagen und Lichtreklamen in der Nähe von Bahnanlagen) wird explizit hingewiesen. Durch die PV-Elemente darf keinerlei Gefährdung oder Beeinträchtigung des Bahnbetriebs entstehen, insbesondere ist eine Blendwirkung sicher auszuschließen. Sollte sich – auch im Nachhinein – eine Beeinträchtigung herausstellen, hat der Vorhabenträger auf eigene Kosten wirksame und dauerhafte Abhilfe zu schaffen.

Waldabstand

Bei späterer Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in diesem Bereich mit Gebäuden ein Waldmindestabstand von 30m gem. LBO § 4 zum nördlich auf dem angrenzenden Flst.Nr. 11189 Gemarkung Langensteinbach gelegenen Gemeindegewald einzuhalten ist.

Die Bebauung der Fläche mit technischen Anlagen und deren späterer Betrieb erfordern den Waldmindestabstand nach LBO zwar nicht, erfolgen auf eigenes Risiko; der Waldbesitzer des angrenzenden Waldes kann nicht für evtl. Beeinträchtigungen der Anlage z.B. durch Baumsturz o. ä. haftbar gemacht werden, da es sich hierbei um walddtypische Gefahren handelt. Insofern wird für eine spätere Bebauung mit technischen Anlagen die Vorgabe eines Sicherheitsabstandes von 30 m empfohlen, um solche Risiken auszuschließen.

Ein späterer Antrag auf Waldumwandlung in den nördlich angrenzenden Waldbestand hinein, um solche Risiken dann im Nachhinein auszuschließen, ist i. d. R. nicht genehmigungsfähig.

Immissionsschutz

Folgende Beeinträchtigungen von Menschen und Umwelt durch Immissionen, sollten im Rahmen der weiteren Planung betrachtet werden:

Lichtimmissionen durch Blendwirkung

Für PV-Anlagen werden die Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) herangezogen. Ist eine Blendungsgefahr der Nachbarschaft durch die Lage der Anlage oder durch geeignete Maßnahmen, wie z.B. einen Blendschutz um die Anlage, nicht sicher auszuschließen, ist die Blendungsgefahr auf die Nachbarschaft zu beurteilen. Die tatsächliche Dauer der Blendwirkung kann in der Planungsphase nur ein Gutachten ergeben.

Zu beachten ist, dass durch kurzzeitige Blendwirkungen auf den Verkehr, wie z.B. einer Straße berücksichtigt werden. In der Nähe von Verkehrswegen ist deshalb

durch geeignete Maßnahmen eine Blendwirkung sicher zu vermeiden, wie z.B. durch ein geeignetes Blendschutzbauwerk um die Anlage.

Elektromagnetische Felder

Die Grenzwerte in der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sind einzuhalten. Dies ist bei der Planung zu beachten.

Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

Erhalt der umgebenden Heckenstrukturen sowie Obstbäume in der Fläche (Geschützte Biotop, Naturdenkmal), Freihalten von Pufferflächen; Berücksichtigung der Funktionen im Biotopverbund; Grundlandnutzung, Blendwirkung vermindern.

Schutzgüter Boden und Wasser

Aufgrund der Überbauung durch punktuelle Fundamente und baubedingte Bodenverdichtung sind negative Folgen für die Bodenfunktionen möglich. Durch Minimierung der Bodenversiegelung (Bauwerke/Fundamente) sowie der baubedingten Bodenverdichtung können die Auswirkungen deutlich reduziert werden.

Die Planfläche liegt in einem Quellenschutzgebiet (Heilquellenschutzgebiet Waldbrunn). Die Rechtsverordnung zum Schutz des Grundwassers vom 10.11.2005 ist zu beachten.

Schutzgut Tiere/Pflanzen biologische Vielfalt

Sicherung eines Transferkorridors für Fledermäuse und Freihaltung relevanter Bereiche als Grünflächen.

Zielabweichung

Im gültigen Regionalplan 2003 des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein ist die Fläche als Schutzbedürftiger Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege gemäß Plansatz 3.3.1.2 festgelegt. Bauliche Nutzungen sind hier nach 3.3.1.2 Z (4), mit wenigen Ausnahmen, ausgeschlossen. Eine Freiflächen-PV-Anlage gehört nicht zu den in Plansatz 3.3.1.2 G (2) genannten Ausnahmen.

Der derzeit in Aufstellung befindliche 4. Regionalplan sieht im Bereich einen regionalen Grünzug vor, in denen Freiflächen-Photovoltaikanlagen unter bestimmten Voraussetzungen ausnahmsweise zulässig sind. Vorliegend wären diese Voraussetzungen erfüllt. Auch in der laufenden Teilfortschreibung Solarenergie ist das Gebiet als Vorranggebiet für Freiflächensolaranlagen (FSA_62 „Hamburg“) im Planentwurf enthalten. Damit wäre das Vorhaben sowohl nach den vorgesehenen Festlegungen der Gesamtfortschreibung als auch nach den vorgesehenen Festlegungen der Teilfortschreibung Solarenergie zulässig bzw. sogar erwünscht.

Bis zur Genehmigung der Gesamtfortschreibung des Regionalplans oder des Teilregionalplans Solarenergie gelten jedoch die Ziele der Raumordnung, wie sie im gültigen Regionalplan 2003 festgelegt sind, fort. Diese stehen damit nach § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) dem Bebauungsplan für die Freiflächen-Photovoltaikanlage entgegen.

Unter anderem zur Auflösung solcher planerischen Übergangszeiten hat der Gesetzgeber in § 24 LplG die Möglichkeit eines Zielabweichungsverfahrens vorgesehen. Die Gemeinde Karlsbad nimmt dieses Angebot wahr und hat im September

2024 den Antrag auf Zielabweichung beim zuständigen Regierungspräsidium Karlsruhe gestellt. Die Planungsstelle unterstützt das Vorgehen und hat in diesem Zusammenhang ebenfalls einen Antrag auf Zielabweichung gestellt. Am 3 April 2025 hat das Regierungspräsidium dem Antrag auf Zielabweichung zugestimmt.

Karlsruhe, Juni 2025